

**Anlage 1**

**Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**

**1.4.2.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.2. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	
<b>Bezeichnung:</b>	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
<b>Beschreibung:</b>	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
<b>Anforderung:</b>	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p><b>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- UNICert® II-Zertifikat: 1,3</li> <li>- UNICert® III-Zertifikat: 3,0</li> <li>- Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3</li> <li>- DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw.</li> <li>o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala)</li> </ul> </li> <li>- Cambridge First Certificate in English (FCE): A</li> <li>- Cambridge English: Advanced (CAE)</li> <li>- Cambridge English: Business Higher (BEC H)</li> <li>- ICFE – International Certificate in Financial English</li> <li>- ILEC – International Legal English Certificate</li> <li>- BULATS – Business Language Testing Service: 75</li> <li>- IELTS – International English Language Testing System: 7,0</li> <li>- TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 95</li> <li>- TOEIC – Test of English for International Communication:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit</li> <li>o Listening and Reading: 945</li> </ul> </li> <li>- LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction</li> </ul>

**Anlage 1**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pearson Test of English Academic (PTE): 76</li> </ul> <p><b>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- UNICert® IV-Zertifikat</li> <li>- Cambridge English: Proficiency (CPE)</li> </ul> <p><b>Das Niveau gilt als erreicht,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</li> <li>- wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.</li> <li>- wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</li> </ul> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.